

Landgericht Marburg

Aktenzeichen: 1 O 80/18

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 29.10.2018

Klappstiel
Klappstein, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 5. Nov. 2018
Klappstiel
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

ehemalige Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Niehus und Kollegen Gerbermühlstraße 9,
60594 Frankfurt,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Marburg durch den Richter am Landgericht
Dr. Lessing aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2018

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.055,26 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt noch die Beklagte zu 1) aus einem zwischen den Parteien streitigen Schadensereignis aus dem Gesichtspunkt der Tierhalterhaftung auf Ersatz von Behandlungskosten für das Pferd Quinta, Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für zukünftige auf dem streitigen Schadensereignis beruhende Ansprüche und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie Zinsen in Anspruch. Die Pferde Jack und Quinta befanden sich am 18.4.2016 in der Reitsportanlage [REDACTED]. Die Beklagte zu 1) war im streitgegenständlichen Zeitpunkt stellvertretende Vorsitzende des Tierschutzvereins [REDACTED]. Sie unterhielt bei der ehemaligen Beklagten zu 2), einer Versicherung, für das vorstehend genannte Pferd Jack eine Tierhalterhaftpflichtversicherung und war seine Trainerin und Pflegerin. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege sowie die Tierarztkosten für das Pferd Jack übernahm der Tierschutzverein [REDACTED], der zum Zwecke ihrer Aufbringung im Internet um Spenden warb.

Der Kläger behauptet, er sei Eigentümer des Pferdes Quinta. Am 18.4.2016 sei das Pferd Jack, deren Eigentümerin und Halterin die Beklagte zu 1) sei, außer Kontrolle geraten und habe die Zaunanlage der Reitsportanlage eingerissen. Sodann sei es mit weiteren anderen Pferden, insbesondere auch mit seinem, entwichen. Hierbei habe es sich erheblich verletzt. Die Verletzung sei nach wie vor nicht verheilt. Er habe daraufhin insgesamt 9.055,26 € für Behandlungskosten für das Tier aufgewendet. Die Rechnungen seien zwar an seine Frau adressiert gewesen, weil sie als Tierärztin Rabatte erhalten habe, jedoch von ihm beglichen worden. Die ehemalige Beklagte zu 2) habe Ansprüche der Zeugin [REDACTED] reguliert. Die Beklagte zu 1) sei als Halterin des Pferdes Jack aufgetreten.

Der Kläger hat zunächst die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen; die Klage gegen die Beklagte zu 2) hat er zwischenzeitlich zu-

rückgenommen. Die ehemalige Beklagte zu 2) hat Kostenantrag gemäß § 269 ZPO gestellt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 9.055,26 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 3.851,92 € seit dem 6.8.2016 und aus einem Betrag von 5.203,34 € seit dem 17.10.2017 zu zahlen;

2.

es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger jeglichen weiteren, derzeit noch nicht bezifferbaren Schaden, resultierend aus dem haftungsbegründenden Verhalten ihres Pferdes Jack auf der Reitsportanlage Leisegarten in Oberrospe am 18.4.2016 zu ersetzen;

3.

die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die ~~_____~~ ~~_____~~ zur Schaden Nr. 10062322167 vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 737,03 € zu zahlen, sowie den Kläger von einer Selbstbeteiligung im Schadensfall i.H.v. 150 € gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagten zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) behauptet, das Pferd Jack gehöre dem Tierschutzverein ~~_____~~ ~~_____~~. Sie ist der Ansicht, er sei auch der Halter des streitgegenständlichen Pferdes. Sie ist der Ansicht, durch den Ausbruch des Pferdes Quinta, sollte er stattgefunden haben, habe sich auch die spezifische Tiergefahr dieses Tieres realisiert. Dies sei schadensmindernd zu berücksichtigen.

Zur Vertiefung des Sach- und Streitstandes und wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 18.4.2018 (Bl. 1-36 der Akten), die Verteidigungsanzeige vom 30.5.2018 (Bl. 43 der Akten), die Klageerwiderung vom 15.6.2018 (Bl. 49-53 der Akten), den Schriftsatz des Klägervertreters vom 13.7.2018 (Bl. 68-76 der Akten), den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 24.7.2018 (Bl. 80-84 der Akten), den Schriftsatz des Klägervertreters vom 18.10.2018 (Bl. 94-95 der Akten), sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2018 (Bl. 101 ff. der Akten) jeweils nebst Anlagen Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig jedoch unbegründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz i.H.v. 9.055,26 € und auf Feststellung ihrer Haftung für künftige Schäden, die auf dem zwischen den Parteien streitigen schadensstiftenden Ereignis am 18.4.2016 beruhen.

1.

Der Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 833 BGB, weil der Kläger die Haltereigenschaft der Beklagten zu 1) nicht hinreichend dargelegt hat.

a.

Danach ist der Halter eines Tieres zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch dieses Tier eine Sache beschädigt wird. Wer Tierhalter ist, ist jeweils durch Gesamtwürdigung aller Umstände zu bestimmen. Die beiden grundlegenden Aspekte zur Bestimmung der Tierhaltereienschaft sind das Eigeninteresse am Tier und die Entscheidungsgewalt über das Tier. Dabei sind die tatsächlichen Anknüpfungspunkte Obdach und Unterhalt, Tragung der Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und des Verlustrisikos Indizien für das Eigeninteresse, weil davon auszugehen ist, dass die Lasten aus der Existenz eines Tieres regelmäßig derjenige trägt, der auch die

Nutzungsvorteile daraus zieht. Die Kriterien des unmittelbaren und mittelbaren Besitzes sowie das Eigentum sind Anhaltspunkte für die Bestimmung der Herrschaft über Existenz und Verwendung des Tieres (Entscheidungsgewalt) (vergleiche Hager in Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2018, § 833 BGB, Rn. 71 ff.).

b.

Hinsichtlich des Kriteriums des Eigeninteresses am Tier gilt insoweit Folgendes:

Die Indizien für das Eigeninteresse am Tier „Sorge für Obdach und Unterhalt“ und „Kostentragung für den Unterhalt“ sprechen gegen eine Haltereigenschaft der Beklagten zu 1), weil vorliegend zwischen den Parteien unstreitig ist, dass das Pferd Jack im streitgegenständlichen Zeitpunkt auf Kosten des Tierschutzvereins ~~_____~~ ~~_____~~ der Reitsportanlage in Wetter untergebracht war.

Das Indiz des Verlustrisikos ist ebenso wenig dargetan wie das der Nutzung im Haushalts- oder Wirtschaftsbetrieb. Vielmehr sprechen die konkreten Umstände insoweit gegen die Annahme dieser Indizien, weil das Pferd nicht in den Räumlichkeiten der Beklagten zu 1) sondern in den Räumlichkeiten einer dritten Person untergestellt war.

Auch aus dem Umstand, dass die Beklagte zu 1) das Tier trainierte, kann für das Kriterium des Eigeninteresses in Bezug auf ihre Haltereigenschaft nichts hergeleitet werden. So dient ein Pferd, welches von einem Trainer trainiert wird, weiterhin den Zwecken seines Eigentümers und nicht etwa denen des Trainers. Gleiches gilt für die pflegerischen Tätigkeiten der Beklagten zu 1) in Bezug auf das Pferd.

Hinsichtlich des Aspektes des Eigeninteresses verbleibt damit lediglich der Umstand, dass die Beklagte zu 1) bei der Beklagten zu 2) für das Pferd Jack eine Halterhaftpflichtversicherung unterhielt. Insoweit ist dem Kläger zuzugeben, dass in der Rechtsprechung verschiedentlich alleine aus dem Bestehen einer Halterhaftpflichtversicherung auf die Haltereigenschaft geschlossen wurde. Diese Judikate macht sich die Kammer nicht zu Eigen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung hat als Indiz vielmehr nur einen begrenzten Wert. Er belegt in der Regel nur, dass die betreffende Person glaubte, die Halterhaftung fürchten zu müssen (vergleiche Hager in Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2018, § 833 BGB, Rn. 79).

Der Umstand, sein Vorliegen insoweit unterstellt, dass die Beklagte zu 2) Ansprüche der Zeugin ~~_____~~ regulierte, lässt keine anderen Rückschlüsse zu. Zum einen handelt es sich um ein Verhalten der Beklagten zu 2), das sich die Beklagte zu 1) nicht zurechnen lassen muss. Zum anderen ist nicht dargetan, dass die Beklagte zu 2) aufgrund der mit der Beklagten zu 1) bestehenden Haftpflichtversicherung Leistungen erbrachte.

c.

Auch in Bezug auf das Kriterium der Entscheidungsgewalt lässt der Vortrag des Klägers sichere Rückschlüsse nicht zu. Die Beklagte zu 1) ist der Behauptung, sie sei die Eigentümerin des Pferdes Jack substantiiert entgegengetreten. Einen Beweis für seine Behauptung hat er nicht angeboten. Hinsichtlich der Indizien des unmittelbaren Besitzes bzw. des mittelbaren Besitzes hat er belastbaren Vortrag nicht gehalten. Soweit er behauptet, die Beklagte zu 1) sei als Halterin aufgetreten, und hierfür Beweis angeboten hat, handelt es sich lediglich um die Behauptung eines Rechtsbegriffes, der dem Beweis nicht zugänglich ist. Es hätte ihn vielmehr obliegen, die vorstehend genannten Indizien darzulegen und unter Beweis zu stellen. Darüber hinaus ließe sich ein solches Auftreten auch zwanglos mit dem Umstand erklären, dass die Beklagte zu 1) die stellvertretende Vorsitzende des Tierschutzvereins war, der für die Unterbringungskosten für das Pferd Jack aufkam, und als Organ des Vereins nach außen auftrat.

d.

Bündelnd lässt sich zusammenfassen, dass lediglich der Abschluss einer Halterhaftpflichtversicherung zu Gunsten des Pferdes Jack bei der Beklagten zu 2) durch die Beklagte zu 1) für ihre Haltereigenschaft spricht. Dieses Indiz allein ist nicht ausreichend um eine Überzeugung der Kammer herbeizuführen, wie sie gemäß § 286 ZPO notwendig wäre, indem sie begründeten Zweifeln Schweigen geböte.

2.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht dargetan, dass die Beklagte zu 1) gemäß § 834 BGB als Tieraufseherin gegenüber dem Kläger haften könnte, weil es insoweit an einem Vortrag zu

einer vertraglichen Beziehung zwischen der Beklagten zu 1) und dem Halter bzw. Eigentümer des Pferdes Jack fehlt.

II.

Die geltend gemachten Nebenforderungen in Form von Zinsen und Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal der Hauptforderung.

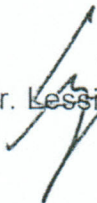
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

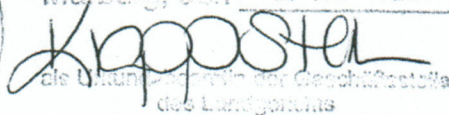
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Die Kammer schätzt den Wert des Feststellungsantrags auf 1.000 €.

Dr. Lessing



Beglaubigt:

Marburg, den 5. Nov. 2018


als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle
des Landgerichts